Gesellschaftsvertrag der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH

§1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtmarketing Bruchköbel GmbH.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Bruchköbel.

§2 Gegenstand/Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das ganzheitliche Stadtmarketing zur Umsetzung der Leitbildziele "Bruchköbel 2025". Instrumente hierzu sind u.a. Standortmarketing, Stadtentwicklung, Citymanagement, Veranstaltungsmanagement, Wirtschaftsförderung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft im Sinne der gefundenen Positionierung, Bruchköbel als "bevorzugten Lebensmittelpunkt" zu etablieren, insbesondere:
- Konzepte entwickeln und umsetzen die die Erhöhung der Attraktivität der Stadt und ihrer Stadtteile forcieren, um Bürgerinnen und Bürger, Besucher, Kunden und Kaufkraft nach Bruchköbel zu holen und an den Standort zu binden
- alle werblichen Maßnahmen der Stadt unter dem Kommunikationsdach der Gesamtvermarktung steuern und überwachen
- Prozesse zur Umsetzung der Ziele im Leitbild anschieben, koordinieren und kommunikativ begleiten
- neue Foren und Möglichkeiten entwickeln, Bürgerinnen und Bürger aktiv an den Prozessen des Stadtmarketings zu beteiligen
- die gezielte Vermarktung neuer und bestehender Gewerbeflächen in Richtung Investoren betreiben und solche Flächen aktiv mit entwickeln
- die (Innen)Stadtentwicklung in Richtung geeigneter Investoren und Maßnahmen aktiv begleiten und steuern
- Ansprechpartner aller Bürger, insbesondere des Gewerbes und der Vereine sein
- Überparteilich arbeiten und als Schnittstelle zu Politik und Verwaltung agieren.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Geschäftszweck fördern, beteiligen.

§3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Zeit von der Gründung bis zum 31.12.2009 gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

§4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von 1 Euro mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000.
- (2) Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

Stadt Bruchköbel: 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je einem Euro mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.000.

(3) Die Gesellschafter leisten ihre Stammeinlage sofort in voller Höhe in bar.

§6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile, mit Ausnahme von Übertragungen auf verbundene Unternehmen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafter zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung oder nach Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung erteilt werden.§ 124 HGO bleibt unberührt.

§6 Gesellschaftsorgane

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Arbeitskreise bilden, die die Organe der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.

§7 Gesellschafterversammlung

(1) Beschlüsse des Gesellschafters, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Stadt Bruchköbel wird in der Gesellschafterversammlung vom Bürgermeister als Vertreter des Magistrats kraft Amtes nach Maßgabe des § 125 Abs. 1 HGO oder durch das von ihm bestimmte Mitglied des Magistrats vertreten. Der Gesellschafterversammlung gehören neben dem Bürgermeister oder dem von ihm zu bestellenden Vertreter als Vorsitzenden die weiteren Mitglieder des Magistrats an.

In der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer stattzufinden hat, ist über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und ein Überblick über das laufende Geschäftsjahr sowie alle begonnenen und beabsichtigten Investitionen von Bedeutung und über die zukünftige Entwicklung zu geben. Die Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus in folgenden Fällen zuständig:

a) Genehmigung des von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans

- b) Wahl und Bestellung der Person des Abschlussprüfers;
- c) Entlastung der Geschäftsführung;
- d) Verteilung des Reingewinns sowie die Deckung etwaiger Verluste.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung des Gesellschafters erforderlich ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt in allE;m Fällen durch Brief, Telefax oder E-Mail, die an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung zu richten sind. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet.

§8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse sind insbesondere zu fassen bei:
- a) Auflösung der Gesellschaft;
- b) Änderung des Unternehmensgegenstandes;
- c) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
- d) Erhöhung des Stammkapitals;
- e) Gewinnverwendung sowie Deckung etwaiger Verluste
- f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen (§§ 292 ff. AktG) sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
- g) Erlass, Änderungen und Aufhebung von Geschäftsordnungen mit Ausnahme derjenigen des Aufsichtsrates gern.§ 10 Abs.2 dieses Vertrages.
- h) befristete Berufung des 1. Geschäftsführers nach Satzungsänderung bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Geschäftsführers gern. § 12 Abs.5 a.
- (2) Sofern sich der Gesellschafter ausdrücklich mit der Beschlussfassung in der konkret vorgeschlagenen Form einverstanden erklärt, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht, können Beschlüsse auch schriftlich (z.B. per E-Maif oder Telefax) ohne formelle Einberufung einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung kann ferner auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften für eine ordnungsgemäße Einberufung verzichten, wenn der Gesellschafter damit einverstanden ist oder in der Versammlung anwesend oder vertreten ist und keiner der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse, auch die ohne förmliche Versammlung gefassten, sind soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat zu

protokollieren und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. bei einer schriftlichen Beschlussfassung von einem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer oder von mindestens zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen. Dem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift gegen Empfangsbekenntnis zuzusenden. Die Belege über die rechtzeitige Einladung der förmlichen Gesellschafterversammlung sowie die Zuleitung des Protokolls sind in geeigneter Weise aufzubewahren.

(4) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb von einem Monat geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

§9 Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er setzt sichzusammen aus:
- a. kraft Amtes dem Bürgermeister der Stadt Bruchköbel, der sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen kann.
- b. bis zu 10 weiteren Mitgliedern, die vom Magistrat in den Aufsichtsrat gern. §§ 125 Abs.2 S.1 HGO entsandt werden. Dabei sollen zwei von diesen entsandten Mitgliedern Vertreter des Stadtmarketingvereins Bruchköbel sein.
- (2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder dauert mit Ausnahme des Mitgliedes, welches dem Aufsichtsrat kraft Amtes angehört, bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung, die nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel stattfindet. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsratsweiter.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 9 Abs.1 Ziff. b) dieses Vertrages haben gern. §§ 125 Abs.2 S.1, 125 Abs.1 S.6 HGO ihr Amt auf Verlangen des Entsendungsberechtigten jederzeit niederzulegen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für die gemäß § 9 Abs.1 Ziff. b) entsandten Mitglieder mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Stadt Bruchköbel, soweit sie diesem angehören. Scheidet deshalb ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so hat der Magistrat entsprechend der Regelung in § 9 Abs.1 Ziff. b) dieses Vertrages das Recht, für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger zu entsenden.
- (5) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschafterkasse und die sonstigen Vermögensbestände prüfen.
- (6) Der Gesellschafter kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen sowie auf eine jährliche Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer. Die Höhe wird durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt und erfolgt pro Sitzung pauschal. Die Vergütung ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar.

- (8) Die Mitglieder der Aufsichtsrats und der Geschäftsführung teilen der Stadt Bruchköbel jährlich die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mit und stimmen deren Veröffentlichung zu. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht nach § 123 a HGO aufzunehmen.
- (9) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung. Es gelten die Regelungen der§§ 9-12 dieses Vertrages sowie die gesetzliche Regelung des § 125 HGO.

§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende setzt die Tagesordnung und den Ort der Aufsichtsratssitzungen fest und leitet die Sitzungen. Weiteres regelt die zu beschließende Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 11 Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, insbesondere hinsichtlich der Mitteilung von eiligen Tagesordnungspunkten. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (2) Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend- sind. Besteht keine Beschlussfähigkeit, so muss binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmte des Aufsichtsratsvorsitzenden. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe auch schriftlich an den Aufsichtsratsvorsitzenden senden.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.
- (6) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- (7) Der/die Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall keine gegenteiligen Entscheidungen trifft.

(8) Im Übrigen können Beschlüsse des Aufsichtsrats entsprechend der Bestimmung in § 11 Abs. 2 gefasst werden.

§ 12 Aufgabe des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat zu den nachfolgend aufgeführten Geschäften seine vorherige Zustimmung zu erteilen und hat die folgenden Zuständigkeiten:
- 1. Nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über die Grundsätze der Unternehmensziele nach§ 2 dieses Vertrags.
- 2. Beratung des Wirtschaftsplans
- 3. Erteilung und Widerruf von Prokura und allgemeinen Handlungsvollmachten.
- 4. Grundsätzliche Regelungen und Vereinbarungen für die arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der von der Gesellschaft angestellten Dienstkräfte
- 5. Abschluss von Anstellungsverträgen für Personal, soweit deren Gehalt oder Lohn eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze übersteigt
- 5 a. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und die Festsetzung der Tätigkeitsvergütungen der Geschäftsführer
- 6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird
- 7. Errichtung eigener Gebäude und Durchführung größerer Umbauten
- 8. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen
- 9. Aufnahme von Darlehen
- 10. Anträge an die Gesellschafter zur Übernahme von Stammeinlagen und zur Abdeckung von Bilanzverlusten
- 11. Der Abschluss und die Änderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtender Rechtsgeschäfte mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, bei denen die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH als Miet-, Pacht- oder Leasingzinsschuldner auftritt, wenn der für ein Jahr vereinbarte Miet-, Pacht- oder Leasingzins eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze übersteigt.
- 12. Geschäftsordnung der Geschäftsführung
- 13. Führung eines Rechtsstreits, soweit der Gegenstand nicht eine einfache Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung betrifft
- 14. Vorlagen an die Gesellschafterversammlung und die ihm sonst von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben
- 15. Aufnahme weiterer Gesellschafter sowie Zustimmung zum Tausch, zur Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

- 16. Durchführung von Investitionsmaßnahmen und Abschluss entsprechender Verträge nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu fassenden Geschäftsordnung
- 17. Vereinbarung oder Inanspruchnahme von Kreditlinien oder anderen Kreditaufnahmen nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu fassenden Geschäftsordnung;
- 18. Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind.
- (2) Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung wird in der Weise geregelt, dass im Zweifel die Entscheidungsbefugnis der Gesellschafterversammlung gegeben ist.
- (3) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal jährlich der Geschäftsführung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind im Aufsichtsrat vorzubereiten.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden.

§14 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben.
- (3) Der Geschäftsführer wird vom Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt und abberufen. Die Bestellung kann befristet werden. In diesem Fall ist eine erneute Bestellung zulässig.
- (4) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach vorher eingeholter Zustimmung durchgeführt werden.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Ereignisse der Geschäftstätigkeit zu unterrichten. Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

- (6) Die wirtschaftlichen Ergebnisse der Unternehmenstätigkeit sind in entsprechender Anwendung des § 121 Abs.1a S.7 HGO von der Geschäftsführung einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
- (7) Alles weitere regelt die Geschäftsordnung, die durch die Gesellschafterversammlung erlassen wird.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.
- (2) Weicht die steuerliche Veranlagung von der Steuerbilanz der Gesellschaft ab oder wird die Veranlagung nachträglich geändert, so ist die Handelsbilanz nach Bestandskraft des Bescheides unter Berücksichtigung von Abs. 1 im Rahmen des gesetzlich Zulässigen anzupassen, sofern nicht die Gesellschafterversammlungetwas anderes beschließt.
- (3) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht, nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches auf und legt diesen mit dem Lagebericht dem Abschlussprüfer vor.
- (4) Die Abschlussprüfung erfolgt gleichfalls nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist gemäß§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung unter Beachtung ihrer Aufgabe zu prüfen und die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste. wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren sowie die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages, darzustellen.
- (5) Der/die Geschäftsführer legt unverzüglich nach Eingang des Berichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts .diese zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat vor.
- (6) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung gelten als erfolgt durch Zustimmung und Unterzeichnung durch den Gesellschafter.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB ist kein Gebrauch zu machen.
- (8) Die Geschäftsführung hat gern. § 122 Abs.4 HGO in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften jährlich einen Wirtschaftsplan und einen fünfjährigen Finanzplan aufzustellen und der Stadt Bruchköbel sowie dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

(9) Die Rechnungsprüfungsbehörde der Stadt Bruchköbel und deren überörtliches Prüfungsorgan haben gemäß § 54 Herg das Recht, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen.

§ 15 a Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung

Den Vorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen werden unverzüglich nach der Erstellung unter Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO Jahresabschluß und Wirtschaftsplan(§ 7 Abs.1 a)), Steuerbilanz und Lagebericht (§ 15) sowie die Protokolle der Gesellschafterversammlung (§ 8 Abs. 3) und Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen (§ 11 Abs. 5) übersandt."

§ 16 Offenlegung und Bekanntmachungen

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17 Gültigkeitsklausel

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr gleichkommende Regelung, zu ersetzen.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand der Gesellschaft ist Hanau.